

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/05/0005

Rechtssatz

Für die Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen kann es insbesondere auch angesichts der Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVPG 2000 eine Rolle spielen, ob Gebiete im Nahebereich des Projektstandortes, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, eine besondere ökologische Empfindlichkeit beziehungsweise eine geringe Belastbarkeit und damit eine höhere Schutzwürdigkeit aufweisen (vgl. VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0068, zu einem Fall nach § 3a UVPG 2000, wobei gemäß § 3a Abs. 4 UVPG 2000 die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVPG 2000 zu berücksichtigen sind).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019050005.L08